

GZ: BMASGK-462.401/0029-VII/B/7/2018

zur Veröffentlichung bestimmt!

36/6

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Landarbeitsgesetz 1984 geändert wird;

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Mit dieser Novelle soll eine Vielzahl an arbeitsrechtlichen Bestimmungen für den land- und forstwirtschaftlichen Bereich nachvollzogen werden.

In der Vergangenheit hat es im Arbeitsrecht des gewerblichen Bereichs zahlreiche Änderungen und Neuerungen gegeben. Diese Regelungen wurden jedoch zum überwiegenden Teil für die Arbeitnehmer/innen aus dem land- und forstwirtschaftlichen Bereich nicht nachvollzogen. Nun soll - unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse in der Land- und Forstwirtschaft - ein entsprechender Nachvollzug arbeitsrechtlicher Bestimmungen erfolgen. Es betrifft dies Regelungen aus dem Arbeitszeitrecht und anderen Bereichen des Verwendungsschutzes, dem technischen Arbeitnehmerschutz, sowie dem Arbeitsvertragsrecht. Des Weiteren soll es auch - so wie in der gewerblichen Wirtschaft - die Möglichkeit für den Lehrberechtigten geben, Internatskosten ersetzt zu bekommen.

Neben diesem soeben dargelegten Nachvollzug arbeitsrechtlicher Bestimmungen erfolgen noch legislative Aktualisierungen.

Im Übrigen darf ich auf die Erläuterungen verweisen.

Ich stelle somit den

Antrag,

die Bundesregierung wolle diesen Bericht samt angeschlossenem Gesetzestext, Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung genehmigen und dem Nationalrat zur geschäftsmäßigsten Behandlung weiterleiten.

Anlagen

Wien 15. November 2018

Mag. Beate Hartinger-Klein